



## Beschäftigung von Praktikanten\_Praktikantinnen und Volontären\_Volontärinnen -

### *Leitfaden*

#### I. Begriffe

Je nach rechtlicher Ausgestaltung des Praktikums sind zwischen Volontariat, Ferialpraktikum und Ferialarbeitnehmer\_innen zu unterscheiden:

##### 1. Volontariat

*Volontäre\_Volontärinnen* sind Personen, die ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen sowie zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Im Zuge des Volontariats sollen neue Techniken und Methoden erlernt werden. Es überwiegt der Lernzweck. Hilfsarbeiten oder einfache, angelernte Tätigkeiten zählen nicht dazu.

##### 2. Ferial- oder Berufspraktikum

*Ferial- oder Berufspraktikant\_innen* („echte Praktikant\_innen“) üben Tätigkeiten aus, die Schüler\_innen und Studenten\_Studentinnen eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung vorgeschrieben sind. Es stehen ebenfalls in erster Linie der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund. Der Unterschied zum Volontariat besteht darin, dass *Volontäre\_Volontärinnen* freiwillig, ohne dass es im Lehr- und Studienplan vorgeschrieben ist, solche Tätigkeiten ausüben, die für ihre Ausbildung von maßgeblicher Bedeutung sind.

Volontäre\_Volontärinnen und (echte) Praktikant\_innen sind keine Arbeitnehmer\_innen und unterliegen daher weder den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen noch den für den Betrieb geltenden Kollektivvertrag bzw. Betriebsvereinbarungen. Sie sind nicht an Arbeitszeiten gebunden und unterliegen keiner Arbeitspflicht. *Volontäre\_Volontärinnen* und *Praktikanten\_Praktikantinnen* haben keinen Entgeltsanspruch. Das Volontariat kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden, es sind dabei weder Kündigungsfristen noch Kündigungstermine einzuhalten.

### **3. Ferialarbeitnehmer\_innen**

Bei Ferialarbeitnehmer\_innen (oft auch „Ferialpraktikant\_innen“ genannt) ist die Arbeit nicht als Pflichtpraktikum von der Schule oder Universität gefordert. Meist handelt es sich um Schüler\_innen oder Studenten\_Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen.

Mit Ferialarbeitnehmer\_innen wird ein (befristetes) Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Diese „Praktikanten\_Praktikantinnen“ sind Arbeitnehmer\_innen. Es liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor (persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, diszipliniäre Verantwortung).

## II. Sozialversicherungspflicht

### 1. Volontäre\_Volontärinnen

Volontäre\_Volontärinnen haben keinen Anspruch auf ein Entgelt. Meist erfolgt eine Abgeltung in Form eines Taschengeldes. Sollen Volontäre\_Volontärinnen ein Taschengeld erhalten, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Es ist daher zu unterscheiden:

- Erhält die\_der Volontär\_in **kein Entgelt**, dann wird keine Pflichtversicherung begründet. Während der Dauer des Volontariats besteht aber ein Unfallversicherungsschutz.
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**, ist die\_der Volontär\_in nur zur Unfallversicherung anzumelden (geringfügige Beschäftigung).
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, entsteht Vollversicherung.

### 2. Praktikant\_innen

Echte Praktikant\_innen sind nicht mehr pflichtversichert. Während der Dauer des Pflichtpraktikums besteht aber ein Unfallversicherungsschutz – Feriapraktikant\_innen sind in der Schüler\_innen/und Student\_innen-Unfallversicherung teilversichert (ohne Beitragsleistung des Arbeitsgebers).

Auch bei echten Praktikant\_innen gebührt kein Entgelt. Es kann ein Taschengeld vereinbart werden. Die Höhe ist Vereinbarungssache.

Sollen echte Praktikant\_innen ein Taschengeld erhalten, ist zu unterscheiden:

- Erhält die\_der Praktikant\_in **kein Entgelt**, dann wird keine Pflichtversicherung begründet.
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**, ist die\_der Praktikant\_in nur zur Unfallversicherung anzumelden (geringfügige Beschäftigung).
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, entsteht Vollversicherung.

### 3. Ferialarbeitnehmer\_in

Ferialarbeitnehmer\_innen sind echte Arbeitnehmer\_innen und daher versicherungspflichtig.

Gemäß Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten gebührt Ferialarbeitnehmerinnen und Ferialarbeitnehmer ein Monatsentgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das zweite Lehrjahr (vgl. § 56 Abs. 2 KV).

### III. Ausländische Praktikant\_innen und Volontäre\_Volontärinnen

Es ist zu unterscheiden: für den rechtmäßige Einreise und Aufenthalt in Österreich benötigen ausländische Praktikant\_innen und Volontäre\_Volontärinnen einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Zulässigkeit der Beschäftigung ist nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu prüfen.

#### 1. Einreise und Aufenthalt

a) Staatsbürger\_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger\_innen aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaates benötigen keine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung.

b) Staatsbürger\_innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Staatsangehörige aus allen übrigen Staaten benötigen einen Einreise- und Aufenthaltstitel.

#### 2. Beschäftigung

a) Staatsbürger\_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger\_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates, die als Volontär\_in, echte\_r Praktikant\_in oder als Ferialarbeitnehmer\_in arbeiten wollen, benötigen **keine Beschäftigungsbewilligung**.

Staatsbürger\_innen aus **Kroatien** sind nur dann wie Inländer\_innen zu behandeln, wenn sie über eine **EU-Freizügigkeitsbescheinigung** verfügen.

Praktikant\_innen aus **Nicht-EU-Staaten** sind nur dann Inländern\_Inländerinnen gleichgestellt, wenn sie

- einen Befreiungsschein,
- eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“,
- einen Niederlassungsnachweis,
- einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder
- einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

besitzen.

*Sozialversicherung:* Praktikant\_innen aus EU-Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem Heimatland als **Ferial- oder Berufspraktikant\_innen anerkannt** wären und ausbildungskonform beschäftigt werden, sind sozialversicherungsrechtlich als Pflichtpraktikant\_innen anerkannt und sind **Inländern\_Inländerinnen gleichgestellt** (siehe dazu Pkt. II.2.)

b) Staatsbürger\_innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Für Volontäre\_Volontärinnen und echten Praktikant\_innen aus Drittstaaten ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu beachten:

**Wer ist Volontär\_in oder Ferial- und Berufspraktikant\_in im Sinne des AuslBG?**

**Ferial- und Berufspraktikant\_innen** sind ausländische Personen, die

- an einer **österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrechte** (Schule, FH, Universität) studieren und
- während der vorgeschriebenen Dauer
- eine im Rahmen ihres Lehr- oder Studienganges eine vorgeschrieben oder zumindest übliche praktische Tätigkeit verrichten.

**Volontäre\_Volontärinnen** sind Arbeitskräfte, die

- ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis
- ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch
- bis zu maximal 3 Monaten im Kalenderjahr

beschäftigt werden.

Die **Beschäftigung** eines Volontärs\_einer Volontärin oder eines Praktikanten\_einer Praktikantin ist vom Arbeitgeber **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices und der Arbeitsinspektion **anzuzeigen**. Wenn die beabsichtigte Tätigkeit tatsächlich einem Volontariat oder Praktikum entspricht, hat das AMS binnen zwei Wochen eine **Anzeigebestätigung** auszustellen.

Schüler\_innen und Studenten\_Sudentinnen ausländischer Schulen oder Universitäten benötigen für ein Praktikum in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung.

Erfolgt die Arbeit als Praktikant\_in im Rahmen eines EU-Bildungs- oder Forschungsprogramms (**EU-Praktikant**) oder im Rahmen eines Praktikantenaustausch-Programms (**Austauschpraktikant**), sind weder eine Beschäftigungsbewilligung noch eine Anzeigenbestätigung erforderlich, da diese Tätigkeiten gänzlich vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind.

**Ferialarbeitnehmer\_innen** aus Drittstaaten benötigen für die Beschäftigung eine **Beschäftigungsbewilligung**.

*Sozialversicherung:* Schüler\_innen und Studenten\_Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer\_innen und sind daher versicherungspflichtig.

Anlage:

- Übersicht Beschäftigung Volontäre\_Volontärinnen und Praktikant\_innen
- Übersicht Beschäftigung ausländischer Volontäre\_Volontärinnen und Praktikant\_innen

Übersicht: Beschäftigung Volontäre\_Volontärinnen und Praktikant\_innen

	<b>Volontariat</b>	<b>Ferialpraktikum</b>	<b>Ferialarbeitnehmer_in</b>
<b>Begriff</b>	Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen  keine Arbeitspflicht kein Entgeltanspruch	im Rahmen der (schulischen) Ausbildung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum	Schüler_innen oder Studenten_Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen  kein Pflichtpraktikum
<b>Tätigkeitsmerkmale</b>	kurze Tätigkeit zum Zweck der Weiterbildung	keine Bindung an Arbeitszeiten, keine Weisungsgebundenheit  aber: betriebliche Ordnungsvorschriften einhalten	befristetes Arbeitsverhältnis:  persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit
<b>Arbeitsrecht</b>	keine Arbeitnehmer_in	keine Arbeitnehmer_in	echte Arbeitnehmer_in
<b>Sozialversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Taschengeld unter Geringfügigkeitsgrenze</li> <li>• Vollversicherung, wenn Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Taschengeld unter Geringfügigkeitsgrenze</li> <li>• Vollversicherung, wenn Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze</li> </ul>	Anmeldung zur Pflichtversicherung

Übersicht: Beschäftigung ausländischer Volontär\_innen und Praktikant\_innen

	<b>EU</b>	<b>Nicht-EU</b>
<b>Einreise und Aufenthalt</b>	ohne Einreise- und Aufenthaltstitel	nur mit Einreise- und Aufenthaltstitel
<b>Beschäftigung</b>	ohne Beschäftigungsbewilligung	<p>Volontariat/Praktikum: Anzeigebestätigung</p> <p>Ferialarbeitnehmer_in: Beschäftigungsbewilligung</p> <p><u>Ausnahmen:</u> EU-Bürger_innen neu mit EU-Freizügigkeitsbescheinigung</p> <p>Nicht-EU-Staaten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befreiungsschein,</li> <li>- „Niederlassungsbew.-unbeschränkt“,</li> <li>- Niederlassungsnachweis,</li> <li>- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“,</li> <li>- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“</li> </ul>
<b>Sozialversicherung</b>	im Heimatland als Ferial- oder Berufspraktikum anerkannt, Inländer_innen gleichgestellt (Pflichtpraktikum)	Pflichtversicherung: Schüler_innen und Studenten_Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer_innen